

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V.

Zuletzt geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung in Herborn am 28. April 2016 und nach Zustimmung durch das Registergericht beim Amtsgericht Fulda am 7. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V. ist der Zusammenschluss von Städten und Gemeinden mit anerkannt wertvoller Bausubstanz in landschaftlich unterschiedlicher Fachwerkbauweise. Dieses einzigartige Kulturgut zu pflegen und zu erhalten ist eine nationale, aber auch europäische Aufgabe von herausragender Bedeutung.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V. mit Sitz in Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- 3) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Arbeitsgemeinschaft verbindet Städte der Bundesrepublik Deutschland mit bedeutendem alten Fachwerkbestand und historisch nennenswerter Bausubstanz. Diese wollen im gegenseitigen Erfahrungsaustausch und im gemeinsamen Handeln die Erhaltung ihrer historischen städtebaulichen Strukturen durch Einbeziehung in die Ortsplanung fördern. Sie sehen dazu folgende Aufgaben im Vordergrund:

- a) Erfahrungsaustausch im Hinblick auf Stadtsanierungen, insbesondere auf Objektsanierung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten nach dem Baugesetzbuch und in Modernisierungsprogrammen, einschließlich dem energetischen Bereich,
- b) Erfahrungsaustausch zu stadtbildpflegerischen Maßnahmen und deren Absicherung, z. B. Ortssatzungen,
- c) Förderung aller Maßnahmen, die zu einer positiven Bewertung der historisch bedingten städtebaulichen Strukturen in der Stadtentwicklungsplanung beitragen. Dabei geht es um Aspekte der Nutzung, Funktionsmischungen, um eine angemessene Bewertung des Verkehrs und um die sozialen Probleme,
- d) Förderung des nationalen und internationalen Bewusstseins für das einzigartige Kulturgut der Fachwerkstädte und –gemeinden in der europäischen Siedlungsgeschichte.
- e) Initiativen zur finanziellen und steuerlichen Förderung von Baudenkmalern und zur Berücksichtigung ihrer besonderen Probleme aus Planungs-, Bau- und Gewerberecht,
- f) Förderung des Interesses der Bürgerschaft, insbesondere von Handel und Gewerbe, an der historischen Tradition ihrer Städte durch Information, Wettbewerbe u. ä.,
- g) Förderung und Fortbildung des eingesessenen Handwerks, Wiederbelebung und Neuentwicklung von Techniken zur fachgerechten Erhaltung der historischen Substanz.

§ 2 Grundsätze der Arbeit

Der Satzungszweck der Arbeitsgemeinschaft wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Zusammenarbeit mit staatlichen Fachbehörden und Hochschulen, mit Verbänden und Vereinigungen, die sich gleiche oder ähnliche Ziele gesetzt haben,
- b) die Organisation und Förderung gemeinsamer Veranstaltungen zu den in § 1 behandelten Fragen,
- c) Erteilung und Vermittlung von Auskünften und Beratung zu den in § 1 aufgeführten Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Kommunen der Bundesrepublik, deren historische Tradition sich u. a. in einem stadtbildprägenden Fachwerkbestand ihrer Stadtkerne niederschlägt, können Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden.

- 2) Natürliche und juristische Personen, welche die Arbeitsgemeinschaft in ihren Aufgaben unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3) Unternehmen, welche die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages sowie einer positiven Stellungnahme des jeweiligen Landesdenkmalamtes, dass die Antragstellerin über einen stadtbildprägenden Fachwerkbestand verfügt. Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.
- 5) Der Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin an die Mitglieder abgesandt werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen vier Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder abgesandt werden.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und von Beisitzern für den erweiterten Vorstand,
 - b) Beschluss und Änderung dieser Satzung,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Beschluss über Ehrungen.
- 4) Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt bzw. berufen. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren zwei Stellvertretern/innen, von denen eine/r aus dem Bereich Tourismus kommt sowie dem/der Geschäftsführer/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand,
 - b) acht Beisitzern/innen, von denen drei aus dem Marketingausschuss der Deutschen Fachwerkstraße kommen,
 - c) den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen,
 - d) einem/einer Präsidenten/in sowie Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.
 - e) Der Vorstand kann Fachleute aus der Wissenschaft, Wirtschaft und der Denkmalpflege als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen alle Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft soweit sie nicht dem Gesamtvorstand oder der Geschäftsführung zugeordnet sind. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet über Personaleinstellungen. Er ist über alle wichtigen Vorhaben i. S. von § 1 der Satzung zu unterrichten. Seine Beschlüsse binden den geschäftsführenden Vorstand und die Geschäftsführung. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor. Er tagt mindestens zweimal jährlich und ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner gewählten Mitglieder dies verlangen.

§ 7 Die Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung sorgt für den reibungslosen Geschäftsbetrieb und erledigt alle Angelegenheiten der laufenden, ständig wiederkehrenden Verwaltung, insbesondere die Beratung und Betreuung der Mitglieder.
- 2) Die Geschäftsführung besteht aus dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Geschäftsführer/in und einem/einer vom Gesamtvorstand kooptierten stellvertretenden Geschäftsführer/in. Bei der Stellvertretung handelt es sich um eine Abwesenheitsvertretung.
- 3) Die Geschäftsführung soll sowohl über das beruflich wie auch das touristisch notwendige Wissen verfügen. Dementsprechend ist die Personalauswahl für beide Positionen zu treffen.
- 4) Für die Geschäftsführung wird ein Geschäftsverteilungsplan erlassen.

§ 8 Die Arbeitsgruppen

- 1) Der Vorstand bildet für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsgruppen. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
- 2) Die Arbeitsgruppen sollen sich aus sachkundigen Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung zusammensetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Gesamtvorstand berufen. Dies gilt nicht für die Arbeitsgruppe „Deutsche Fachwerkstraße“.
- 3) Für die Arbeitsgruppe „Deutsche Fachwerkstraße“ ist vom Gesamtvorstand eine gesonderte Geschäftsordnung zu erlassen, nach der die Arbeitsgruppe fachlich eigenständig arbeitet.

§ 9 Präsident/in

Die Mitgliederversammlung kann eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die sich um die Arbeitsgemeinschaft bleibende Verdienste erworben hat, dadurch ehren, dass sie sie zum ehrenamtlichen Präsidenten/in beruft. Der/die ehrenamtliche Präsident/in hat die Aufgabe, die Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien durch seine Persönlichkeit bei der Repräsentation zu unterstützen.

§ 10 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

§ 11 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- 1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens.
 - 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder gemäß § 3.1, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden haben.
-